

Beitrags- und Gebührenordnung

des Kleingärtnervereins

„Weserblick e.V.“



Um die finanziellen Beziehungen im Kleingärtnerverein einheitlich und für die Mitglieder/Pächter nachvollziehbar zu gestalten, gibt es für den Kleingärtnerverein Weserblick e.V. folgende Beitragsordnung

1	Beiträge	
	Jährlicher Beitrag für Mitglieder:	30.00 Euro
2	Gebühren	
	Aufnahmegebühr pro Mitglied:	25.00 Euro
	Gartenzeitung	10.00 Euro
	Seit dem Jahr 2017 wird vom Bezirksverband der Bezug dieser Zeitung als Pflicht für jedes Mitglied gefordert.	
	Fachberater	0.80 Euro
	Für die fachliche Beratung der einzelnen Mitglieder und Pächter wird eine jährliche Gebühr dieser Tätigkeit gefordert und ist im Bundeskleingartengesetz verankert.	
	Gebühr für eine Wertermittlung (nach Vorgabe des Schätzers)	
3	Sicherheits- und Pfandleistung für neue Mitglieder	
	Sicherheitsleistung bei Eintritt	100.00 Euro
	Der Verein erhebt beim Abschluss eines Pachtvertrages eine Sicherheitsleistung für Forderungen aus dem Pachtvertrag sowie aus der Mitgliedschaft und anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.	
	Diese Summe wird, falls keine Forderungen von Vereinsseite bestehen, bei Austritt zurückerstattet.	
	Schlüsselpfand	20.00 Euro
	Diese Summe wird bei der Rückgabe der funktionierenden Schlüssel wieder zurückerstattet.	
4	Versicherungen	
	Unfallversicherung pro Mitglied	3,80 Euro
	Diese Summe wird vom Bezirksverband gefordert. Bei einer Änderung dieser Forderung werden die Mitglieder sofort informiert und der Beitrag automatisch in dieser Gebührenordnung angeglichen.	
	Laubenversicherung	30.00 Euro
	Diese Summe errechnet sich aus der Gesamtsumme der vorhandenen Gärten und wird auf die einzelnen Mitglieder umgelegt. Ist ein Garten zum Zeitpunkt der Forderung nicht verpachtet, wird die Summe auf alle restlichen Mitglieder umgelegt und der Einzelbeitrag automatisch angepasst.	
	Generali Versicherung	22.42 Euro
	Diese ist die Versicherung für unsere Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftshaus usw.) Sie besteht aus zwei Versicherungen. Die Gesamtsumme wird zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung auf die im Verein vorhandenen Mitglieder umgelegt und wird jährlich automatisch angeglichen.	
5	Pacht	
	Jährliche Gartenpacht/m ²	0.25 Euro
	Die Gartenpacht wird dem Bezirksverband in voller Höhe gezahlt. Derzeit beträgt der jährliche Pachtzins pro m ² 0,25 Euro. Dieses ist der derzeit gesetzlich festgeschriebene Höchstsatz. Bei einer Anpassung wird auch automatisch der der von jedem Mitglied zu zahlende Betrag automatisch angepasst.	

- 6 Fälligkeit, Verzug**
 Zahlungserinnerung 10.00 Euro
 Die Jahresrechnung ist bis spätestens 15.01. eines jeden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen.
- Beiträge und Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.
 1.Mahnung und weitere 15.00 Euro
 Wird einer Zahlungserinnerung (30.01.) nicht innerhalb von 14 Tagen nachgekommen, erhöht sich die Mahnstufe jeweils um 5 Euro und wird mit der Zahlung fällig.
- 7 Befreiung, Stundung, Ratenzahlung**
 Befreiung von Zahlungen
 Bestimmte Mitglieder (z.B. Ehrenmitglieder) können wie in der Satzung geregelt, von der Zahlung von Beiträgen befreit werden.
 Stundung oder Ratenzahlung 5.00 Euro
 Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Gebühren stunden und/oder Ratenzahlungen abschließen. Bei der Gewährung von Ratenzahlung ist eine schriftliche Ratenzahlungsvereinbarung abzuschließen. Die Höhe der jeweiligen Zahlungen wird in Abstimmung mit dem Kassierer festgelegt. Die Zahlungen haben innerhalb des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen. Für eine Ratenzahlungsvereinbarung ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro mit der ersten Rate zu entrichten.
- 8 Gemeinschaftsarbeit**
 Die Mitglieder sind gemäß der Satzung und Unterpachtvertrag verpflichtet, Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Die Modalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Derzeit sind von **jedem Mitglied unter 65 Jahren 16 Stunden** Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Die aktuell geleisteten Stunden werden im Schaukasten veröffentlicht.
 Abgeltungsbetrag für jede nicht geleistete Stunde im laufenden Geschäftsjahr. 15.00 Euro
 Diese Summe wird pro nicht geleisteter Stunde mit der nächsten Jahresrechnung eingezogen.
Diese Position ist nicht Raten- oder Stundungsfähig.
- 9 Kontovollmachten und Transaktionen**
 Kontovollmacht erhalten der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassierer.
 Entsprechende Bestätigungen der Kreditinstitute müssen vorliegen.
- Transaktionen müssen anhand von Rechnungen mit Verwendungszweck oder durch einen protokollierten Beschluss belegbar und erkennbar sein.
- Berechtigt Transaktionen auszuführen sind:
 Der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassierer. (Im weiteren Berechtigten genannt)
- Laufende für das Vereinsleben relevante Rechnungen werden selbstständig vom Kassierer überwiesen. (z.B. Forderungen des Landes- bzw. Bezirksverbandes, Forderungen von Versicherungen, Forderungen des Getränkeliieferanten usw.) In Abwesenheit übernimmt diese Tätigkeit bei Notwendigkeit (Fälligkeit) der 1. oder 2. Vorsitzende.
- Der Ausführende hat vor Ausführung der Zahlungen sich von der sachlichen und inhaltlichen Richtigkeit der Rechnungen zu überzeugen.
- Die Kontrolle erfolgt durch Abgleich von Beleg und per Kontoauszug bzw. Homebanking.
- Auslagen von zum Einkauf beauftragten Mitgliedern zu einem genehmigten Zweck, sind

gegen Beleg zu erstatten. Die Erstattung ist auf dem Beleg zu Quittieren.

Näheres ist geregelt in den Anweisungen für Vorstandsmitglieder und Funktionskräfte.

Alle bisherigen Beitrags- und Gebührenvorschriften verlieren mit Beschluss und der Genehmigung dieser Beitrags- und Gebührenordnung Ihre Gültigkeit.

Von der Mitgliederversammlung mit Beschluss genehmigt am 09.11.2021